



Wirkungen der (gemeinschaftlichen) Erwachsenenadoption durch Ehegatten

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und der adoptierten Person ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

Verwandtschaft

Die adoptierte Person und deren allfällige Nachkommen werden mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

Ehehindernis

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind. Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen der adoptierten Person und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie andererseits nicht auf.

Name

Die adoptierte Person erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Haben die Adoptiveltern einen gemeinsamen Familiennamen, bekommt diesen auch die adoptierte Person. Führen die Adoptiveltern verschiedene Namen, so erhält die adoptierte Person denjenigen ihrer Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine solche Erklärung unterblieben, haben die Adoptiveltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären. Der adoptierten Person kann die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der adoptierten Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu. Bei der Adoption einer volljährigen Person ist eine Änderung des Vornamens nicht möglich.

Bürgerrecht

Die Adoption einer volljährigen Person hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Eine infolge Ausbildung allenfalls noch bestehende Unterhaltspflicht geht auf die Adoptiveltern über. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen der adoptierten Person und den Adoptiveltern.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen der adoptierten Person (und deren Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.